



STADT BAD AIBLING
Moderne Tradition

Antragsteller: Stempel, Firmenbezeichnung, Firmensitz
Anschrift der Anordnungsbehörde: Stadt Bad Aibling Ordnungsamt / Verkehrsrecht Marienplatz 1 83043 Bad Aibling

PLZ, Ort, Datum
Tel.-Nr. des Antragstellers:
E-Mail des Antragstellers:

Antrag auf Sondernutzung

Für öffentliche Verkehrsflächen
gemäß Art. 18 des
Bayerischen Straßen- und
Wegegesetz (BayStrWG)

Zuständiger Bearbeiter: verkehrsrecht@bad-aibling.de Telefon: 08061 4901-443 Telefax: 08061 4901-136

Beantragte Sondernutzung

Ort der Maßnahme (genaue Bezeichnung der Straße bzw. des Platzes, Hausnummer)

Art der Sondernutzung

Ausführender Unternehmer (Name, Anschrift, Telefon, Verantwortlicher)

Baugerüst

Baustelleneinrichtung (Länge | | m x Breite | | m = | | m²)

Ablagern von Baumaterial

o.g. ist auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz

Absetzcontainer

- bis 5 m³
- bis 7 m³
- bis 10 m³

Abrollcontainer

- bis 11 m³
- bis 22 m³
- bis 33 m³
- bis 36 m³

Ausstellen von Waren (Frontmeter (Breite) | | m)

Aufstellen von:

- Tischen (Stück: | |)
- Stühlen (Stück: | |)

Kundenstopper (Werbeständer, Hinweistafeln) max. 1 Stück pro Geschäft

Warenständer (Wühltische, Auslagen) max. 2 Stück pro Geschäft: | | Stück

Werbe- oder Informationsstand, Infomobil: | | Stück

Anhänger (abgestellt): | | Stück

Verkaufsstände (außerhalb des Marktverkehrs): | | Stück

Wandautomaten, Vitrinen (über 20 cm ausragend): | | Stück

Schaufenster, Schaukästen (über 20 cm ausragend): | | Stück

Maßnahme

Vorgesehene Straßen- oder Gehwegs Fläche

	Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Parkfläche	Sonstiges
Länge in m					
Breite in m					
Tiefe in m					

Dauer der Sondernutzung

Dauer (Datum / Uhrzeit): von: { }
bis: { }

Sperrung wird beantragt (Datum / Uhrzeit): von: { }
bis: { }

Wiederherstellung

Beauftragter Unternehmer:
| |

Die in Anlage I abgedruckte Erklärung, die Hinweise sowie den Auszug aus dem BayStrWG haben wir zur Kenntnis genommen:

Bauherr/Dienststelle

Datum, Unterschrift, Siegel

Ausführender Unternehmer

Datum, Unterschrift

Anlage I

Auszug aus dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz von 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958)

Art. 18 Sondernutzung nach öffentlichem Recht

- (1) ¹ Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. ² Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (2) ¹ Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. ² Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.
- (2a) ¹ Für Sondernutzungen können Sondernutzungsgebühren erhoben werden. ² Sie stehen in Ortsdurchfahrten den Gemeinden, im Übrigen dem Träger der Straßenbaulast zu. ³ Das Staatsministerium des Innern regelt die Erhebung und Höhe der Sondernutzungsgebühren durch Rechtsverordnung, soweit sie dem Freistaat Bayern als Träger der Straßenbaulast zustehen. ⁴ Die Landkreise und Gemeinden können dies durch Satzung regeln, soweit ihnen die Sondernutzungsgebühren zustehen. ⁵ Für die Bemessung der Sondernutzungsgebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (3) ¹ Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. ² Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (5) Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so bleibt eine nach Absatz 1 erteilte Erlaubnis bestehen.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.

Hinweise

- (1) Es sind Pläne mit Maßangaben über Art und Umfang der Arbeiten, Arbeitsstellenbegrenzung und verbleibende freie Verkehrsfläche.
- (2) Sind mehrere Unternehmen an der Maßnahme beteiligt, so sind in einer Aufstellung dem Antrag beizufügen.

Erklärung

Der Antragsteller und die ausführenden Unternehmen versichern ausdrücklich, dass sie die Verantwortung für die ordnungsgemäßen Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem ruhenden und fließenden Verkehr übernehmen, wenn die Ausnahmegenehmigung und Anordnung erteilt wird. Ereignen sich Unfälle, die durch diese Maßnahmen bedingt sind und mit ihr im ursächlichen Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast im vollen Umfang übernommen.